

15. 1. Kann der Enteignete nach § 12 Abf. 2 des preussischen Enteignungsgesetzes auf Sicherheitsleistung und spätere Feststellung der Entschädigung klagen, wenn er diese Anträge nicht vor dem Enteignungskommissar gestellt hat? Kann er solche Ansprüche auch noch nach dem Ablauf der Klagefrist im zweiten Rechtszug geltend machen, wenn die Anträge in der Klage fehlten?

2. Ist ein solches Verlangen auch dann begründet, wenn die Wahrscheinlichkeit, durch Verwirklichung einer Gefahr Schaden zu erleiden, sehr gering ist?

3. Ist für Flurschaden im Enteignungsverfahren zu entschädigen, wenn nach dem Planfeststellungsbeschluß der Unternehmer die Flur nur vorbehaltlich des Anspruchs der Nutzungsberechtigten auf Ersatz jedes Flurschadens betreten darf?

Preussisches Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) —

EntG. — §§ 12, 25, 29, 30.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1932 i. S. Witwe G. (Kl.)  
w. B. sche Elektrizitätsversorgung GmbH. (Bekl.). V 338/32.

- I. Landgericht Wuppertal.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte, der zum Bau einer 50 000 Volt-Starkstromleitung das Enteignungsrecht verliehen worden ist, hat nach dem Planfeststellungsbeschuß das Recht, auf den belasteten Grundstücken Masten zu errichten, über sie Starkstromleitungen zu verlegen, dauernd zu unterlagern, daß innerhalb eines Schutzstreifens von 20 m Bäumen errichtet werden, Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, so niedrig zu halten, daß keine Betriebsstörungen eintreten, nötigenfalls sie auch zu entfernen und die Grundstücke zu Zwecken des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitungsanlage jederzeit zu betreten, vorbehaltlich des Anspruchs des Nutzungsberechtigten auf Ersatzleistung für jeden hierdurch verursachten Flurschaden. Zu den belasteten Grundstücken gehört das der Klägerin gehörige Gut A., durch welches die Leitung auf einer Strecke von 750 m mit vier Masten geht. Die der Klägerin gebührende Entschädigung wurde durch den Regierungspräsidenten auf 1146 RM. festgesetzt. Mit der fristgerecht erhobenen Klage begehrte die Klägerin Zahlung eines angemessenen, gerichtsfest festzusetzenden Betrages. Das Landgericht sprach ihr darauf weitere 10 594 RM. nebst Zinsen zu. Beide Parteien legten Berufung ein. Während die Beklagte die völlige Abweisung der Klage erstrebte, stellte die Klägerin nunmehr die Anträge:

1. die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen, jedoch mindestens 20 000 RM. betragenden Entschädigung zu verurteilen;

2. sie zur Stellung einer angemessenen Kaution für alle Schäden zu verurteilen, welche ihr infolge des Bestandes und des Betriebes der über ihr Grundeigentum geführten Leitung an ihrem Vermögen, insbesondere an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum oder durch Ansprüche Dritter auf Ersatz der ihnen zugefügten Schäden erwachsen, mit Ausnahme der durch das eigene Verschulden der Klägerin verursachten;

3. festzustellen, daß die Klägerin berechtigt sei, die erneute Feststellung der Entschädigung nach Ablauf jedes halben Jahres nach der Rechtskraft des Urteils zu verlangen.

Mit den beiden letzten Anträgen hat das Berufungsgericht die Klägerin durch Teilurteil abgewiesen. Ihre hiergegen gerichtete Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das gegen die Zulässigkeit der Berufung der Klägerin erhobene Bedenken, der Klage sei vom Landgericht ohne Einschränkung stattgegeben worden, erledigt sich schon deshalb, weil auch die Beklagte Berufung eingelegt hatte, sodaß das Rechtsmittel der Klägerin mindestens als Anschließung statthaft war; die zum Zwecke der Klagerweiterung erfolgende Anschließung setzt keine Beschwer des Anschließungsklägers voraus. Eine andere Frage ist, ob die in der Berufungsinstanz neu gestellten Anträge der Klägerin, soweit sie sich auf § 12 Abs. 2 des preussischen Enteignungsgesetzes stützen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch im zweiten Rechtszug zugelassen werden durften. Das Berufungsgericht hat sich aus folgenden Gründen dafür entschieden. Die Entschädigung des Enteigneten sei als Einheit aufzufassen. Den schon mit der Klage geltend gemachten Anspruchsgrund bilde die Verpflichtung des Unternehmers, für die Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren; die einzelnen daraus hergeleiteten Ansprüche seien Bestandteile des Entschädigungsanspruchs. Sie könnten mithin noch im Wege der Ausdehnung der Klage und nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 30 EntG. erhöht werden. Statthaft sei sogar, wie Koffka in seinem Erläuterungsbuch (2. Auflage) Note 12 zu § 30 bemerke, das nachträgliche Verlangen nach Übernahme eines Restgrundstücks gemäß § 9 EntG. Dann müsse aber für den Anspruch aus § 12 Abs. 2 dasselbe gelten. § 29 EntG. sage zwar, über die Ansprüche entscheide zunächst die Verwaltungsbehörde, doch nicht, daß der Kautionsanspruch verwirkt sei, wenn dort nur die Geldforderung erhoben werde.

Diese Ausführungen sind im entscheidenden Punkte unzutreffend. Darüber, ob dem Unternehmer neben dem sofort festzusetzenden Geldbetrage noch die Pflicht zur Stellung einer Kautions für eine weitere, zur Zeit nicht abschätzbare Entschädigung aufzuerlegen ist, deren Feststellung dann später in den gesetzlichen Fristen erfolgt, wird nach § 12 Abs. 2 nur auf Verlangen des Eigentümers und nach § 29 zunächst von Seiten der Verwaltungsbehörde befunden. Hieraus folgt, daß der Eigentümer seinen Antrag bei dieser Behörde im Enteignung-

nungsverfahren zu stellen hat und ihn nicht erst beim Prozeßgericht anbringen darf. Das hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 13. Juli 1889 (V 108/89) ausgesprochen, das auszugsweise in den Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 7 S. 368 abgedruckt und bei Eger Enteignungsgesetz 3. Aufl. Bd. 1 S. 472, Anm. zu § 12 erwähnt ist. Der Versuch des Berufungsgerichts, aus § 9 des Gesetzes etwas anderes zu schließen, geht fehl. Seine Annahme, der dort vorgesehene Antrag des Eigentümers auf Übernahme des ganzen Grundstücks an Stelle eines Teils brauche erst im Rechtsstreit gestellt zu werden, widerspricht dem klaren Wortlaut des § 25 Abs. 7 EntG. und der Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts (Urteil vom 27. September 1907 VII 525/06 im Recht Bd. 11 Sp. 1342; vgl. auch JW. 1908 S. 726 Nr. 29) ebenso wie der Ansicht von Roffka a. a. D. Note 23 zu § 9 und Note 15 zu § 25; die vom Berufungsrichter angezogene Note 12 zu § 30 dieses Erläuterungswerkes sagt nur, daß der Eigentümer, dessen Verlangen nach Übernahme im Verwaltungsverfahren abgelehnt worden ist, den Anspruch noch im Prozesse erheben könne. Mit der bisherigen Begründung läßt es sich demnach nicht rechtfertigen, daß das Berufungsgericht in eine sachliche Prüfung der auf § 12 Abs. 2 EntG. gestützten Anträge eingetreten ist. Die Klägerin hat aber behauptet, die Anträge schon im Enteignungsverfahren gestellt zu haben und dort damit abgewiesen worden zu sein. Die dem Berufungsgericht vorgelegten Enteignungsakten, auf die sich die Klägerin dafür berufen hat, bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben. Es kann sich daher nur fragen, ob dieser Teil der Entscheidung des Regierungspräsidenten etwa dadurch endgültig geworden ist, daß die Klage zunächst nur auf die Verurteilung zur Zahlung einer höheren Entschädigung gerichtet war. Das ist zu verneinen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Einheitlichkeit der dem Enteigneten gebührenden Entschädigung (vgl. RGZ. Bd. 2 S. 243 flg., Bd. 12 S. 300, Bd. 14 S. 268, Bd. 74 S. 288, Bd. 119 S. 364; JW. 1908 S. 24 Nr. 32 u. a.) befaßt sich zwar, soweit zu übersehen, nur mit Streitigkeiten über die alsbald festzusetzende Entschädigung. Der dort entwickelte Gedanke, daß die in der gesetzlichen Frist erhobene Klage der Rechtskraft des ganzen vorläufigen Bescheids der Enteignungsbehörde, soweit er zum Nachteil des Klägers ergangen ist, entgegensteht und deshalb eine Erweiterung des Antrages der Klageschrift noch nach dem Fristablauf ermöglicht, ist aber auch auf den

Fall anzuwenden, daß der Eigentümer mit seinen Anträgen aus § 12 Abs. 2 abgewiesen worden ist. Es handelt sich dabei ebenfalls um einen Teil der im § 8 EntG. festgesetzten Entschädigung, wenn sie auch erst in Zukunft gezahlt und inzwischen nur gesichert werden soll. . .

Nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 EntG. gebührt dem Eigentümer der volle Geldwert der ihm zu Gunsten des Unternehmers auferlegten Beschränkung, also diejenige Geldsumme, um die sich der Wert seines Grundstücks durch die Beschränkung mindert. Wenn und soweit die Nachteile, welche die Beschränkung mit sich bringt, zur Zeit nicht abzuschätzen sind, müssen sie bei der Festsetzung der sofort zahlbaren Entschädigung unberücksichtigt bleiben. Insofern ist dann auf Verlangen des Eigentümers die Feststellung der Zukunft vorzubehalten und dem Unternehmer die Leistung einer Sicherheit dafür aufzugeben, daß er die Nachentschädigung, sofern sie festgestellt wird, auch zahlt. Da hierfür mithin alsbald schätzbare Nachteile nicht in Betracht kommen und die Möglichkeit der Schätzung Tatfrage ist, so scheidet aus, was das Berufungsgericht an Nachteilen für schätzbar hält, es sei denn, daß diese Annahme selbst etwa mit den im dritten Rechtszug zulässigen Mitteln angegriffen wird. Für abschätzbar hält der Vorderrichter die Erhöhung der Windbruchgefahr, und diese tatsächliche Beurteilung ist nicht deshalb unmöglich, weil Windbrüche, wie die Revision geltend macht, unregelmäßig eintreten. An die Bejahung der Schätzbarkeit besonders strenge Anforderungen zu stellen, widerspräche dem Gesetzeszweck, da die Belange aller Beteiligten der Regel nach auf schnellste Abwicklung der Entschädigungsfrage gehen. Für abschätzbar erklärt sodann das Berufungsgericht mit einer zweiten Hilfsbegründung unangefochten die Kosten einer etwa dem Eigentümer obliegenden Beseitigung der Masten. Die rechtlichen Bedenken der Revision gegen die ferner erwogene Vorteilsausgleichung bedürfen demnach hier keiner Würdigung. Ebensonenig ist es nötig, der Frage näherzutreten, ob es sich dabei überhaupt um einen im Enteignungsverfahren abzugeltenden Schaden handelt.

Zu den Furschäden meint die Revision: Das Berufungsgericht scheide sie aus, weil der Planfeststellungsbeschluß ausdrücklich bestimme, daß der Geschädigte dafür jeweils Ersatz verlangen dürfe; unterstelle man, daß dies auch Inhalt des Entschädigungsbeschlusses geworden sei, so beweise das nur, daß diese Schäden als damals

unschätzbar, nicht Gegenstand der Kapitalentschädigung werden sollten; daraus folge aber gerade der Tatbestand des § 12 Abs. 2 EntG. Dem ist nicht beizutreten. Eine Regelung der Entschädigungsfrage durch den Planfeststellungsbeschluß wäre allerdings schwerlich wirksam. Nach § 20 Abs. 3 EntG. ist im Planfeststellungsverfahren über die Entschädigungsfrage nicht zu verhandeln, und nach § 21 das. ist die Entschädigung kein Gegenstand, über den der Plan zu bestimmen hat. Die Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses ist auch ganz anders geordnet als die der Entschädigungsfeststellung (§§ 22, 30 das.). Dieser klare Rechtszustand wird jedoch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluß nicht verkannt, sondern hervorgehoben. Wenn es trotzdem dort heißt, die Beklagte erhalte das Recht, die Grundstücke zum Zweck des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen zu betreten, „jedoch vorbehaltlich des Anspruchs des Nutzungsberechtigten für jeden hierbei auf dem Grundstück verursachten Flurschaden“, so liegt darin vielmehr eine Ordnung, und zwar eine Einschränkung, der ausgesprochenen Eigentumsbeschränkung. Das für den Unternehmer begründete Recht, das Grundstück zu betreten, schließt seiner Natur und seinem Zwecke nach die Befugnis ein, dadurch das Grundstück, wenn es sich nicht vermeiden läßt, auch zu beschädigen. Deshalb entspricht dieser Befugnis bei uneingeschränkter Verleihung keine gesetzliche Verpflichtung des Berechtigten, den jeweils angerichteten Schaden zu vergüten. Nur wäre die Belastung des Eigentümers mit dem so gestalteten Recht im Enteignungswege, gegebenenfalls gemäß § 12 Abs. 2, abzugelten. Hier geht die Verleihung aber nicht so weit. Der Sinn des darin erwähnten Vorbehaltes ist: der Unternehmer dürfe sich bei Flurschäden nicht auf das ihm verliehene Recht zum Betreten des Grundstücks berufen, der Eigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte könne also dafür ebenso Ersatz verlangen wie bei rechtswidriger Verletzung seines Eigentums. Insofern, wie die Klägerin hiernach ihr Recht im Enteignungswege nicht verloren hat, kann sie auch keine Enteignungsentuschädigung verlangen.

Für die Unfallschäden, welche die Klägerin von der Anlage befürchtet, mag der Unternehmer allerdings, entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht, ohne Rücksicht auf sein Verschulden haften; soweit die Schäden das Grundstück treffen, schon im Hinblick auf § 14 EntG. (RGZ. Bd. 84 S. 303, vgl. freilich auch Bd. 122 S. 138) und darüber hinaus nach dem Reichshaftpflichtgesetz. Eine

andere Frage aber ist es, ob der Ersatz, den die Klägerin mit ihren Anträgen begehrt, seinem Wesen nach nicht ganz außerhalb des Rahmens der Entschädigung fällt, den das Enteignungsgesetz zum Ausgleich des durch die Eigentumsbeschränkung entstehenden Minderwerts vorsieht. Die Bedenken, die sich insofern erheben lassen, bedürfen indessen keiner Erörterung, weil die Bestätigung des angefochtenen Urteils in diesem Streitpunkt auch schon durch den in seiner Begründung verwerteten Gedanken geboten ist. Zwar kann der Revision zugegeben werden, daß es zu weit geht, nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine nur theoretisch denkbare Gefahr anzunehmen, da Unfälle bei Hochspannungsleitungen, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, immerhin vorkommen und das eine Grundstück davon ebenso gut betroffen werden kann wie das andere. Anzuerkennen ist aber, auch bei Berücksichtigung der von der Klägerin und dem Sachverständigen angeführten Unfälle, daß die Wahrscheinlichkeit, auf diesem Wege Schaden zu erleiden, für das einzelne Grundstück bei normaler Benutzung derartig gering ist, daß es schon deshalb an dem Tatbestand fehlt, dessen Rechtsfolgen der hier allein in Betracht kommende § 12 Abs. 2 EntG. regelt. Wenn man eine durch die Beschränkung begründete Gefahr zu den Nachteilen zu rechnen hat, von denen dort die Rede ist, so darf der Eintritt der Ereignisse, die sie verwirklichen, wenigstens nicht so ungewiß sein, wie es hier der Fall ist. Die im ersten Halbsatz der gesetzlichen Vorschrift begründete Kautionspflicht ist eine zu schwere Belastung, als daß angenommen werden könnte, sie solle durch jede, wenn auch nur entfernte, Möglichkeit des Eintritts von Schäden geboten sein. Da die Sicherheit, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, hoch sein müßte, um auch die Folgen schwerer Unglücksfälle zu decken, und jedem beteiligten Eigentümer zustände, so würde die Verpflichtung dazu in den typischen Fällen, zu denen der Streitige gehört, die dauernde Festslegung so großer Kapitalien bedeuten, daß dadurch die Ausführung der zum öffentlichen Wohl erforderlichen Unternehmungen, für die allein das Enteignungsrecht gesetzlich verliehen werden darf, nicht nur wesentlich erschwert, sondern zumeist ausgeschlossen wäre. Ein solches Ergebnis kann das Gesetz vernünftigerweise nicht bereits im Hinblick auf Möglichkeiten vorschreiben, die höchstwahrscheinlich nie praktisch werden. Auch die weitere Bestimmung des Gesetzes, die Entschädigung solle in diesen Fällen halbjährlich festgesetzt werden,

weist darauf hin, daß damit die Folgen von Beschränkungen geordnet werden sollten, bei denen mit dem nahen und häufigen Eintritt von Umständen zu rechnen ist, welche die Abschätzung des durch die Beschränkung verursachten Nachteils ermöglichen. Das Beispiel, das die Begründung des Enteignungsgesetzes (Druckf. des Herrenhauses 1868/1869 Bd. 1 Nr. 10, Motive S. 58 zu § 10 des Entwurfs) gibt, nämlich die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Kies, dessen Bewertung vom Umfang der Entnahmen abhängt, unterstützt die vorstehend gegebene Auslegung. Soweit bekannt, haben bisher auch nur das Landgericht Koblenz (Urt. vom 7. Dezember 1927 in Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 47 S. 142) und das Oberlandesgericht Köln (Urt. vom 20. Februar 1930 in Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht Bd. 67 S. 103, auszugsweise Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 50 S. 265) einem Antrag, wie er hier zu beurteilen ist, stattgegeben. Das Oberlandesgericht Köln hat dabei anerkannt, daß dem Gesetzgeber solche Fälle nicht vorgeschwebt hätten. Seiner Ansicht, das Gesetz müsse dennoch darauf angewendet werden, ist nicht zu folgen; sie wird in den Erläuterungswerken zum Enteignungsgesetz nicht vertreten. . .